

Die Planung der zu führenden Ermittlungen und der dazu erforderlichen Beweisführung vollzieht der Untersuchungsführer, indem er

- die vorhandenen Informationen aufbereitet,
- die Erkenntnislücken herausarbeitet und dazu erforderlichenfalls Versionen bildet,
- das Ziel der Untersuchung bestimmt,
- die anzuwendende Vernehmungstaktik festlegt,
- die durchzuführenden Untersuchungsaufgaben plant.

Diese wesentlichen Arbeitsschritte der Untersuchungsplanung sind vielfältig miteinander verflochten. Sie werden oft gleichzeitig, in enger Wechselbeziehung untereinander gelöst.

Nur aus Gründen der besseren Verständlichkeit werden diese Arbeitsschritte im folgenden getrennt dargestellt.

2.1. Die Aufbereitung der Informationen

Eine qualifizierte und effektive Untersuchungsarbeit erfordert vom Untersuchungsführer die zum zu untersuchenden Sachverhalt vorhandenen Informationen gründlich aufzubereiten. Das erfolgt vor allem in Form einer gedanklichen Auseinandersetzung mit diesen Informationen. Liegen qualitativ und quantitativ ausreichend Informationen vor, können Inhalt, Umfang und Gang der weiteren Untersuchung im wesentlichen bereits bestimmt werden. Teilweise reichen die Informationen aber gerade aus, um das Vorgehen beim nächsten Schritt, z. B. in der Erstvernehmung, zu bestimmen. Diese Aufgabe ist während der gesamten Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens auf immer höherer Erkenntnisstufe stets von neuem zu lösen.